

Kinder- betreuungsgeld

Bessere Vereinbarkeit von
Familie und Beruf

Stand: Jänner 2014



IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Verleger:

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend | Sektion II, Abteilung 3
1010 Wien, Franz-Josefs-Kai 51
Erscheinungsdatum: Dezember 2013

Druck:

NP Druck

Fotos:

BMWfJ/Hans Ringhofer | Colourbox.com | Gettyimages | Corbis | iStock

Verlagsort, Herstellungsort: Wien

ISBN-Nr.: 978-3-902611-06-2

Zu beziehen bei: **bestellservice@bmwfj.gv.at**

Alle Rechte vorbehalten. Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk sowie der Verarbeitung und Einspeicherung in elektronische Medien, wie z.B. Internet oder CD-Rom. Irrtümer, Druck- und Satzfehler vorbehalten.



Vorwort

LIEBE MÜTTER, LIEBE VÄTER!

Kinder bereichern das Leben ihrer Eltern und bringen Glück und Freude in die Familie. Kinder bedeuten aber auch eine Umstellung, sie beeinflussen die Lebensplanung ihrer Eltern und spielen bei der Gestaltung der weiteren Berufstätigkeit eine zentrale Rolle.

Das Kinderbetreuungsgeld in seiner flexiblen Ausgestaltung trägt zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei, bietet Ihnen mehr Wahlfreiheit und soll Sie dabei unterstützen, Ihre persönlichen Pläne ganz nach Ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen umzusetzen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie ausführliche Erläuterungen zum Kinderbetreuungsgeld samt den wichtigsten Rahmenbedingungen. Wenn Sie weiterführende Fragen zum Thema haben, finden Sie auf der Seite 31 dieser Broschüre die entsprechenden Telefonnummern und Adressen.

Alles Gute und viel Freude mit Ihren Kindern!

Dr. Reinhold Mitterlehner
Bundesminister für Wirtschaft,
Familie und Jugend

Inhaltsverzeichnis

■ Vorwort	3
■ Einleitung	5
■ Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen	6
■ Grenzüberschreitende Sachverhalte	7
■ Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland	7
■ Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz	7
■ Kinderbetreuungsgeld – Zwei Systeme	8
■ Übersichtstabelle	9
■ Pauschales Kinderbetreuungsgeld (Bezugsvarianten)	10
■ Zuverdienstmöglichkeiten	12
■ Individuelle Zuverdienstgrenze	14
■ Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?	16
■ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld	18
■ Zuverdienstmöglichkeiten	20
■ Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld	21
■ Gemeinsame Bestimmungen für alle fünf Varianten	22
■ Antragstellung	25
■ Sozialrechtliche Rahmenbedingungen	26
■ Krankenversicherung	26
■ Pensionsversicherung	26
■ Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen	27
■ Karenz	27
■ Beschäftigung während der Karenz	28
■ Teilzeitbeschäftigung	29
■ Arbeitslosenversicherung	30
■ Weitere Informationen	31

KINDERBETREUUNGSGELD DER KLEINE LEITFADEN

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

▪ Pauschalleistung (vier Varianten)

Durch das Kinderbetreuungsgeld als Pauschalleistung wird die Betreuungsleistung der Eltern anerkannt und teilweise abgegolten. Das pauschale Kinderbetreuungsgeld erhalten Eltern unabhängig von einer vor der Geburt des Kindes ausgeübten Erwerbstätigkeit.

▪ Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten.

Mit jedem System sind unterschiedliche Auswirkungen z.B. im Bereich des Zuverdienens bzw. der ergänzenden Leistungen (z.B. Mehrlingszuschlag, Beihilfe) verbunden, sodass es notwendig ist, die Unterschiede abzuwägen, um die bestmögliche individuelle Variante zu wählen.



Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen für das Kinderbetreuungsgeld

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind

- **Bezug der Familienbeihilfe** für das Kind,
- **Lebensmittelpunkt** von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- ein **gemeinsamer Haushalt** mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldungen),
- die Durchführung der **Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen** sowie
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr¹
- für **Nicht-Österreicher/innen** zusätzlich ein **rechtmäßiger Aufenthalt** in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

Tipp

Wohnen bzw. arbeiten Sie oder Ihr Partner/Ihre Partnerin im Ausland, lesen Sie bitte die Informationen auf Seite 7!

- **WICHTIG:** Sonderbestimmungen, die den nationalen Anspruchsvoraussetzungen vorgehen, bestehen mitunter in grenzüberschreitenden Fällen innerhalb der EU, weiters für Bedienstete von internationalen Organisationen und diplomatisches Personal.

¹ Details siehe bei den Varianten.

GRENZÜBERSCHREITENDE SACHVERHALTE

Wohnen und/oder Arbeiten im Ausland

Der Lebensmittelpunkt im Inland ist Voraussetzung für den Anspruch auf österreichische Familienleistungen. Eine Wohnsitzmeldung in Österreich oder eine österreichische oder eine EU-Staatsbürgerschaft allein reichen daher nicht aus.²

Sonderregelungen innerhalb der EU/EWR/Schweiz

In bestimmten Fällen kann es aber möglich sein, auch bei einem Wohnort oder einer Beschäftigung im EU-Ausland einen Anspruch auf österreichische Familienleistungen zu erwerben.

Bei EU-Bürger/innen (gilt auch für EWR-Bürger/innen und Schweizer Bürger/innen) ist in grenzüberschreitenden Fällen zu prüfen, unter welche Rechtsvorschriften der sozialen Sicherheit Mütter und Väter fallen. Daraus ergibt sich, welcher Mitgliedstaat für die Familienleistungen zuständig ist.

Diese Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 883/2004.

Tipp Sofern Sie oder Ihr/e Partner/in im EU-Ausland arbeiten (bzw. in Elternkarenz sind) oder wohnen oder eine Rente aus dem EU-Ausland beziehen, wenden Sie sich bitte für weitere Informationen an Ihren zuständigen Krankenversicherungsträger (Krankenkasse).

- Für die Auszahlung der Familienleistungen ist vorrangig jener Mitgliedstaat zuständig, in dem ein Elternteil beschäftigt ist (Beschäftigungsstaatprinzip). Im Wohnortstaat gebühren eventuell Ausgleichszahlungen, wenn die Familienleistungen des Beschäftigungsstaates niedriger sind.
- Sind beide Elternteile in verschiedenen Staaten beschäftigt, so sind die Familienleistungen in jenem Beschäftigungsstaat zu gewähren, in welchem das Kind mit den Eltern lebt (Wohnortstaatprinzip).

Tipp Für einige Personen bestehen Sonderregelungen, wie etwa für entsendete Arbeitnehmer/innen, Beamt/innen, Personen mit Beschäftigungen in mehreren Staaten, etc.

² Auslandsaufenthalte sind zu melden, sofern sie das übliche Maß eines normalen Urlaubes überschreiten.

KINDERBETREUUNGSGELD – ZWEI SYSTEME

Seit Jänner 2010 besteht für Eltern die Möglichkeit, aus zwei Systemen mit insgesamt fünf verschiedenen Bezugsvarianten des Kinderbetreuungsgeldes zu wählen:

Pauschalsystem	Einkommensersatzsystem
30 + 6	12 + 2
20 + 4	
15 + 3	
12 + 2	



Die Wahl des Systems und der damit verbundenen Variante ist bei der erstmaligen Antragstellung zu treffen und bindet auch den zweiten Elternteil. Das heißt, Eltern müssen sich gemeinsam für eine Variante entscheiden.

Eine Änderung der Variante ist nur binnen 14 Tagen ab erstmaliger Antragstellung möglich.

Tipp

Wenn nur ein Elternteil die Anspruchsvoraussetzungen für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld erfüllt, wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse.

Einen detaillierten Überblick über die zwei Systeme finden Sie auf Seite 9.

Eine Entscheidungshilfe für die Wahl der für Sie optimalen KBG-Variante bietet Ihnen der KBG-Vergleichsrechner abrufbar unter http://www.bmwfj.gv.at/kbg_vergleichsrechner.

Bitte beachten Sie auch die Bestimmungen zum Ruhen des Kinderbetreuungsgeldes auf Seite 22.

	Pauschalvariante 30 + 6	Pauschalvariante 20 + 4	Pauschalvariante 15 + 3	Pauschalvariante 12 + 2	einkommensabhängiges KBG 12 + 2
Höhe des KBG pro Monat	ca. 436,- Euro	ca. 624,- Euro	ca. 800,- Euro	ca. 1.000,- Euro	80 % vom Wochengeld; sonst 80 % von einem fiktiven Wochengeld; zusätzlich erfolgt Günstigkeitsvergleich mit dem Steuerbescheid aus dem relevanten Kalenderjahr; max. 2.000,- Euro
Max. Bezugsdauer ein Elternteil	bis max. zum 30. Lebensmonat	bis max. zum 20. Lebensmonat	bis max. zum 15. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat	bis max. zum 12. Lebensmonat
Max. Bezugsdauer beide Elternteile	bis max. zum 36. Lebensmonat	bis max. zum 24. Lebensmonat	bis max. zum 18. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat	bis max. zum 14. Lebensmonat
Mind. Bezugsdauer pro Block	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate	2 Monate
Erwerbstätigkeit nötig?	nein	nein	nein	nein	mind. die letzten 6 Monate vor der Geburt/Mutterschutz Ausübung einer sozialversicherungsrechtlichen Erwerbstätigkeit
Zulässiger Zuverdienst pro Kalenderjahr	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	60% der Einkünfte des relevanten Kalenderjahres; mind. 16.200,- Euro	6.400,- Euro (entspricht etwa 14 mal der Geringfügigkeitsgrenze); kein gleichzeitiger Bezug von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zulässig
Zuschlag pro Mehrling + Monat	ca. 218,- Euro	ca. 312,- Euro	ca. 400,- Euro	ca. 500,- Euro	kein Zuschlag
Beihilfe zum KBG	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	12 Monate je ca. 180,- Euro	keine Beihilfe
Sonderfall: Bezugsverlängerung für einen Elternteil im Härtefall	2 Monate zwischen 30. und 32. Lebensmonat	2 Monate zwischen 20. und 22. Lebensmonat	2 Monate zwischen 15. und 17. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat	2 Monate zwischen 12. und 14. Lebensmonat

PAUSCHALES KINDERBETREUUNGSGELD

Das pauschale Kinderbetreuungsgeld steht in vier Varianten zur Auswahl:

Variante 30 + 6	
Bezugshöhe	14,53 Euro täglich (rund 436,- Euro monatlich)
Bezugsdauer	Bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 36. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 30 Monate KBG beziehen).
Mehrlinge	7,27 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Variante 20 + 4	
Bezugshöhe	20,80 Euro täglich (rund 624,- Euro monatlich)
Bezugsdauer	Bis zur Vollendung des 20. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 20 Monate KBG beziehen).
Mehrlinge	10,40 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind



Variante 15 + 3	
Bezugshöhe	26,60 Euro täglich (rund 800,- Euro monatlich)
Bezugsdauer	Bis zur Vollendung des 15. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 15 Monate KBG beziehen).
Mehrlinge	13,30 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Variante 12 + 2	
Bezugshöhe	33,- Euro täglich (rund 1.000,- Euro monatlich)
Bezugsdauer	Bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 12 Monate KBG beziehen).
Mehrlinge	16,50 Euro täglich pro weiterem Mehrlingskind

Zuverdienstmöglichkeiten

Während des Bezuges von pauschalem Kinderbetreuungsgeld darf der jährliche Zuverdienst bis zu **60 Prozent der Letzteinkünfte** aus dem relevanten Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (=individuelle Zuverdienstgrenze), beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr, betragen. Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr.³

Beispiel: Geburt 2013, Bezug KBG in den Jahren 2009, 2010, 2011 und 2012: das relevante Kalenderjahr ist 2010.

Liegt die ermittelte individuelle Zuverdienstgrenze unter 16.200 Euro, so gilt in diesem Fall eine Zuverdienstgrenze von 16.200 Euro pro Kalenderjahr. In jenen Fällen, in denen keine individuelle Zuverdienstgrenze ermittelt werden kann, weil z.B. kein Steuerbescheid vorliegt, beträgt die Zuverdienstgrenze ebenfalls 16.200 Euro im Kalenderjahr.

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht. Die Einkünfte des anderen Elternteils sind nicht relevant!
(Eine Ausnahme besteht jedoch bei der Beihilfe zum KBG – siehe Seite 21.)

Rückforderung: Wird diese jährliche Zuverdienstgrenze überschritten, ist jener Betrag zurückzuzahlen, um den die Zuverdienstgrenze überschritten wurde.

Die Prüfung der Einkünfte erfolgt grundsätzlich im Nachhinein durch den Krankenversicherungsträger, sobald die nötigen Daten (z.B. von der Finanzbehörde) dafür zur Verfügung stehen. Jedes Kalenderjahr wird gesondert betrachtet.

Verzicht: Um eine mögliche Überschreitung der Zuverdienstgrenze zu vermeiden, kann auf das Kinderbetreuungsgeld für eine bestimmte Zeit im Vorhinein (jeweils nur für ganze Kalendermonate) verzichtet werden. Dazu muss die schriftliche Verzichtserklärung rechtzeitig vor der Auszahlung bei der Krankenkasse einlangen. Im Falle eines Verzichts z.B. für den Monat Mai muss der Verzicht bis Ende Mai erfolgen, damit die Einkünfte des Monats Mai dann nicht in die Zuverdienstgrenze eingerechnet werden. Im Verzichtszeitraum kann auch der andere Elternteil kein Kinderbetreuungsgeld beziehen.

WICHTIG: Bei einem regelmäßig gleichbleibenden monatlichen Zuverdienst ist ein Verzicht auf einzelne Monate nicht zielführend.

³ Gilt für Geburten ab 01.01.2012.

Gemäß § 8 Kinderbetreuungsgeldgesetz werden für die Ermittlung des Zuverdienstes folgende Einkunftsarten zusammengerechnet:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Als Zuverdienst zählen grundsätzlich nur die steuerpflichtigen Einkünfte nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) 1988. Das bedeutet, dass steuerfreie Einkünfte und Einkunftssteile (ausgenommen Arbeitslosengeld und Notstandshilfe) nicht als Zuverdienst gelten. Auch „Sonstige Bezüge“ im Sinne des § 67 EStG 1988 bleiben außer Ansatz.

Tipp

Steuerrechtliche Fragen, ob z.B. eine Prämie steuerpflichtig ist, sind als Vorfrage an das Finanzamt und nicht an den Krankenversicherungsträger zu richten.

Nicht zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Alimente, Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld, Abfertigungen, Wochengeld, 13., 14. Gehalt (Einkünfte nach § 67 EStG), Pflegegeld, Stipendien nach dem Studienförderungsgesetz.

Zum Zuverdienst zählen beispielsweise:

Pensionen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Einkünfte aus einem aufrechten Dienstverhältnis, die z.B. während der Inanspruchnahme eines (Rest-)Urlaubes im Anschluss an den Bezug des Wochengeldes zufließen.



Individuelle Zuverdienstgrenze

Die individuelle Zuverdienstgrenze steht in allen **Pauschalvarianten** zur Verfügung und ist dann interessant, wenn man vor der Geburt des Kindes über hohe Einkünfte verfügt hat.

Grundsätzlich können mit der individuellen Zuverdienstgrenze etwa 60 Prozent der früheren Einkünfte dazuverdiert werden.

Für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze (60-Prozent-Grenze) sind die Einkünfte aus dem Steuerbescheid jenes relevanten Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes heranzuziehen, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde (beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr - Beispiel siehe Seite 12).

Relevant sind:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit,
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb und
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Weiters werden auch Arbeitslosengeld und Notstandshilfe berücksichtigt. Steuerfreie Einkünfte werden nicht einbezogen. Einkünfte nach § 67 EStG (z.B. 13., 14. Gehalt) werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Ebenso wenig zählen Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte gemäß § 29 EStG 1988 dazu.

Zur Berechnungsmethode:

Erster Schritt:

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit werden nach Abzug der Werbungskosten (zumindest des Werbungskostenpauschales in Höhe von 132,- Euro) um 30 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).
- b) Arbeitslosengeld und Notstandshilfe werden um 15 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,15 multipliziert).
- c) Die Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die Einkünfte aus Gewerbebetrieb und die Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft werden jeweils um 30 Prozent erhöht (d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert).⁴

Werden mehrere verschiedene Einkünfte erzielt, so sind die jeweiligen Endbeträge (nach a, b oder c) zu einem Gesamtendbetrag zusammenzuzählen.

⁴ Bei Geburten bis 31.12.2011 werden dem Jahresgewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.



Zweiter Schritt:

60 Prozent des oben berechneten Endbetrages (gesamt) ergeben die jährliche individuelle Zuverdienstgrenze (d.h. es erfolgt eine Multiplikation mit dem Faktor 0,6)! Ist die so berechnete individuelle Zuverdienstgrenze höher als 16.200,- Euro, dann können Sie während des gesamten Bezugszeitraumes des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes diesen entsprechend höheren Zuverdienst erzielen. D.h. die einmal festgestellte individuelle Zuverdienstgrenze ändert sich grundsätzlich nicht mehr (bei einer Änderung des Steuerbescheides ist auf Antrag eine Neuberechnung möglich).

Wechseln sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes ab, so besteht für jeden Elternteil eine eigene individuelle Zuverdienstgrenze, berechnet nach seinen eigenen Einkünften.

Tipp

Zur Berechnung Ihrer individuellen Zuverdienstgrenze verwenden Sie bitte den KBG-Vergleichsrechner abrufbar unter http://www.bmwfj.gv.at/kgb_vergleichsrechner.

Von der individuellen Zuverdienstgrenze ist der später während des Bezuges tatsächlich erzielte Zuverdienst zu unterscheiden. Dieser ist, wie auf Seite 16 dargestellt, zu ermitteln.

Die Krankenkasse übermittelt nach der Antragstellung auf pauschales Kinderbetreuungsgeld eine Mitteilung über den Leistungsanspruch. In diesem Schreiben wird als Serviceleistung auch die Höhe der individuellen Zuverdienstgrenze angeführt, die automatisch ermittelt wird, sofern alle erforderlichen Daten vorliegen (z.B. die Finanzbehörden haben bereits einen Steuerbescheid erlassen).

WICHTIG: Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

Beispiel für die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze:

Der relevante Steuerbescheid weist bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit nach Abzug der Werbungskosten (ohne Einkünfte gemäß § 67 EStG) den Betrag von 25.380,- Euro aus. Darüber hinaus gibt es in dem betreffenden Kalenderjahr keine weiteren Einkünfte. Die individuelle Zuverdienstgrenze beträgt daher 19.796,40 Euro pro Kalenderjahr (25.380,- Euro mal 1,3 mal 0,6).

Wie wird der laufende/tatsächliche Zuverdienst berechnet?

Für die folgenden Berechnungen gilt, dass der Zuverdienst für jedes Kalenderjahr gesondert zu ermitteln ist. Es kann somit – je nach gewählter Bezugsdauer – zu mehreren zu prüfenden Kalenderjahren kommen.

Wird für zwei Kinder im selben Kalenderjahr (hintereinander) Kinderbetreuungsgeld bezogen, sind zwei getrennte Berechnungen durchzuführen.

a) Berechnung für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit

Erster Schritt:

Zunächst ist die Anzahl jener Monate eines Kalenderjahres, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, festzustellen (= Anspruchsmonate).

Tipp Wird nicht an allen Tagen eines Kalendermonats Kinderbetreuungsgeld bezogen, so zählt dieser Monat nicht als Anspruchsmonat.⁵

Zweiter Schritt:

Für jeden Anspruchsmonat ist die Lohnsteuerbemessungsgrundlage (ohne Sonderzahlungen) zu ermitteln. Diese Beträge sind in der Folge zusammenzurechnen.

Tipp Die Höhe der Lohnsteuerbemessungsgrundlage sollte aus der Lohn-/ Gehaltsabrechnung ersichtlich sein, kann aber auch beim Dienstgeber erfragt werden.

Dritter Schritt:

Dieser Gesamtbetrag (Summe der Lohnsteuerbemessungsgrundlagen) wird durch die Anzahl der Anspruchsmonate dividiert und mit 12 multipliziert.⁶ Davon werden die Werbungskosten – zumindest das Werbungskostenpauschale (dzt. 132,- Euro) in Abzug gebracht. Danach wird dieser Betrag um 30 Prozent erhöht⁷, d.h. mit dem Faktor 1,3 multipliziert (bei Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe wird um 15 Prozent erhöht, Faktor 1,15).

- Liegt der Endbetrag unter 16.200,- Euro oder unter der höheren, individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

⁵ Gilt für Bezugszeiträume ab 01.01.2010.

⁶ Bei nicht gleich hohen monatlichen Einkünften kommt es so zu einer Durchschnittsberechnung.

⁷ Dadurch erfolgt eine pauschale Anrechnung der Sonderzahlungen und der Sozialversicherungsbeiträge, unabhängig von deren tatsächlichen Beträgen.

Tipp

Auskünfte zur Rechenmethode erteilt die zuständige Krankenkasse. Unter **<https://www.sozialversicherung.at/kgbOnlineRechner/>** (Bitte Groß- und Kleinschreibung beachten!) findet sich ein Online-Rechner, der Sie bei der Berechnung des laufenden Zuverdienstes unterstützt.

Wenn ausschließlich Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt werden, diese jeden Monat gleich hoch sind und sich der Zuverdienstzeitraum mit dem Bezugszeitraum des Kinderbetreuungsgeldes deckt, kann die Lohnsteuerbemessungsgrundlage monatlich bis zu 1.049,- Euro betragen, sofern keine individuelle, höhere Zuverdienstgrenze als 16.200,- Euro besteht.

**b) Berechnung für alle anderen Einkünfte**

Der Jahresgewinn (Ermittlung des Gewinns erfolgt nach dem Einkommensteuergesetz 1988) wird um 30 Prozent erhöht.⁸

- ▶ Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,- Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Wird nicht das ganze Kalenderjahr Kinderbetreuungsgeld bezogen und werden mittels Zwischenbilanz oder -abrechnung die Einkünfte im Anspruchszeitraum bis zum Ablauf des 2. auf das Bezugsjahr folgenden Kalenderjahres nachgewiesen, erfolgt die Berechnung so:

Der Gewinn im Anspruchszeitraum wird durch die Anzahl der Kinderbetreuungsgeld-Bezugsmonate dividiert und mit 12 multipliziert und um 30 Prozent erhöht.

- ▶ Liegt der so ermittelte Betrag unter 16.200,- Euro bzw. unter der individuellen Zuverdienstgrenze, ist der Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld gegeben, wenn keine anderen Einkünfte vorliegen.

Tipp

Liegen verschiedene Einkunftsarten vor, sind zunächst für jede Einkunftsart Teilergebnisse nach Variante a oder b zu ermitteln und dann zusammenzuzählen. Der Gesamtbetrag darf die Zuverdienstgrenze von 16.200,- Euro bzw. die individuelle Zuverdienstgrenze nicht übersteigen.

⁸ Bei Geburten bis 31.12.2011 werden dem Jahresgewinn die in dem Kalenderjahr vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge hinzugerechnet.

EINKOMMENSABHÄNGIGES KINDERBETREUUNGSGELD

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld steht in folgender Ausgestaltung zur Verfügung:

Variante 12 + 2	
Bezugshöhe	80 Prozent der Letzteinkünfte, max. 66,- Euro täglich (rund 2.000,- Euro monatlich)
Bezugsdauer	Bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes, wenn nur ein Elternteil Kinderbetreuungsgeld (KBG) bezieht. Bei Inanspruchnahme durch beide Elternteile verlängert sich die Bezugsdauer um jenen Zeitraum, den der andere Elternteil tatsächlich bezogen hat, max. aber gebührt Kinderbetreuungsgeld bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes (ein Elternteil kann nie mehr als 12 Monate KBG beziehen).

Anspruchsvoraussetzungen

Für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld muss neben den allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen in den sechs Monaten vor der Geburt des Kindes eine in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit tatsächlich ausgeübt werden. In diesen 6 Monaten darf zudem neben der Erwerbstätigkeit auch keine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, etc.) bezogen werden. Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit von insgesamt bis zu 14 Tagen sind irrelevant. Krankheit oder Erholungsurlaub bei aufrechtem Dienstverhältnis mit Lohnfortzahlung des Arbeitgebers stellen keine Unterbrechungen dar.

Einer solchen Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind nur:

- a) die an eine solche mindestens 6 Monate andauernde in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit direkt anschließenden Zeiten des Beschäftigungsverbot (Mutterschutz) sowie Zeiten der Karenz (bis max. zum 2. Geburtstag eines Kindes), sofern in dem Zeitraum ein Dienstverhältnis aufrecht ist.
- b) die an eine solche mindestens 6 Monate andauernde in Österreich sozialversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit
 - ▶ direkt anschließenden Zeiten der Gewährung einer Betriebshilfe oder eines Wochengeldes für Selbständige, sofern die Tätigkeit währenddessen nicht beendet wird (daher wird das Erwerbstätigkeitserfordernis z.B. nicht erfüllt, wenn vor Geburt die Gewerbeberechtigung zurückgelegt oder ruhend gemeldet wird)

sowie

- ▶ direkt anschließenden Zeiten der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit zum Zwecke der Kindererziehung max. bis zum 2. Geburtstag des Kindes (z.B. Ruhendmeldung des Gewerbes, nicht jedoch Abmeldung).

Erfüllt ein Elternteil nicht das Erwerbstätigkeitserfordernis, so kann dieser Elternteil auf die Pauschalvariante 12+2 umsteigen. Ein Elternteil ist auch im Falle des Umstiegs des anderen Elternteils an die ursprünglich beantragte Variante des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds gebunden.

Berechnung des Tagsatzes

- a) Bezieherinnen von Wochengeld** (Unselbstständige, Selbstständige, Landwirtinnen, Vertragsbedienstete, freie Dienstnehmerinnen, geringfügig Beschäftigte mit Selbstversicherung):

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent des Wochengeldes.

Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, s. Punkt d).

- b) Beamtinnen**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes. Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, s. Punkt d).



- c) Väter:**

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld beträgt 80 Prozent eines fiktiv zu berechnenden Wochengeldes. (Statt auf den Beginn der Schutzfrist wird beim Vater auf einen achtwöchigen Zeitraum vor der Geburt des Kindes abgestellt.)

Die Krankenkasse führt danach eine Günstigkeitsrechnung durch, s. Punkt d).

- d) Alle anderen und Günstigkeitsrechnung:**

Herangezogen werden die im relevanten Steuerbescheid ausgewiesenen Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (wenn sie aufgrund eines bestehenden Dienstverhältnisses erzielt wurden, daher sind z.B. Pensionen ausgenommen), aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft.

Relevant ist der Steuerbescheid des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes, in dem kein Kinderbetreuungsgeld (egal für welches Kind) bezogen wurde, beschränkt auf das drittvorangegangene Jahr.⁹

⁹ Gilt für Geburten ab 01.01.2012.

Falls in allen drei Jahren vor der Geburt Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, ist somit das drittvorangegangene Jahr das relevante Kalenderjahr. (Beispiel siehe Seite 12)

Mit der Günstigkeitsrechnung kann sich der nach a) bis c) ermittelte Tagsatz nur erhöhen, nicht jedoch reduzieren. Etwaige Nachzahlungen seitens der Krankenkasse erfolgen automatisch.

WICHTIG: Ein Steuerbescheid für das betreffende Jahr liegt unter Umständen nur nach Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung vor. Informieren Sie sich dazu bitte bei Ihrem Finanzamt.

Der Betrag der Einkünfte aus dem relevanten Steuerbescheid (Summe der Einkünfte) ist in die folgende Formel einzusetzen:

$$\frac{\text{Summe der maßgeblichen Einkünfte} \times 0,62 + 4000}{365}$$

Der Endbetrag aus der Formel ergibt den Tagesbetrag des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes.

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft sind vor dem Einsetzen in die Formel einmalig um 3,5 Prozent zu erhöhen.

WICHTIG: Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld kennt keinen eigenen Mindestbetrag. Ergibt sich aufgrund der endgültigen Berechnung ein Tagesbetrag unter 33,- Euro täglich, so kann auf die **Pauschalvariante 12 + 2** à 33,- Euro täglich umgestiegen werden.



Zuverdienstmöglichkeiten

Da das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld eine Art Einkommensersatz ist, ist ein Zuverdienst nur im Ausmaß von 6.400,- Euro pro Kalenderjahr zulässig (ein geringfügiges Dienstverhältnis etwa wäre zulässig).

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte desjenigen Elternteils, der das KBG bezieht. Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Seite 16.

Außerdem dürfen im gesamten Bezugszeitraum keine Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Weiterbildungsgeld, etc.) bezogen werden.

BEIHILFE ZUM PAUSCHALEN KINDERBETREUUNGSGELD

Eltern mit nur geringem Einkommen können eine Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 6,06 Euro pro Tag beantragen.

Wer ist anspruchsberechtigt?

- **Alleinerziehende**, die Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld haben – und nicht mehr als 6.400,- Euro im Kalenderjahr verdienen.
- **Elternteile, die in Ehe bzw. Lebensgemeinschaft leben**, wobei der beziehende Elternteil nicht mehr als 6.400,- Euro sowie der zweite Elternteil bzw. der/die Partner/in nicht mehr als 16.200,- Euro im Kalenderjahr verdienen darf.

Die Beihilfe gebührt höchstens für die Dauer von 12 Monaten ab Antragstellung, unabhängig von der gewählten Pauschalvariante.

Zur Berechnung des laufenden Zuverdienstes siehe Seite 16.

Werden die Zuverdienstgrenzen überschritten, so gilt:

■ **Alleinerziehende:**

Wird die Zuverdienstgrenze um nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Wird die Zuverdienstgrenze um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte, im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

■ **Paare:**

Werden die beiden Zuverdienstgrenzen um jeweils nicht mehr als 15 Prozent überschritten, so verringert sich die Beihilfe im betreffenden Kalenderjahr um den Überschreibungsbetrag. Wird auch nur eine der beiden Zuverdienstgrenzen um mehr als 15 Prozent überschritten, so ist die gesamte im betreffenden Kalenderjahr bezogene Beihilfe an die Krankenkasse zurückzuzahlen.

- **WICHTIG:** Die Rückforderung durch die Krankenkasse kann sich nicht nur gegen den beziehenden Elternteil, sondern auch gegen den anderen Elternteil oder gegen den/die Partner/in richten.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR ALLE FÜNF VARIANTEN

Bezug für jüngstes Kind

Kinderbetreuungsgeld gebührt ausschließlich für das jüngste Kind.



Bezugsende

Das KBG endet spätestens mit Ablauf der höchstmöglichen Bezugsdauer (je nach gewählter Variante) bzw. mit dem Tag vor der Geburt eines weiteren Kindes (siehe jedoch auch unten zu „Ruhen“).

Für das neugeborene Kind muss daher immer ein neuer Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt werden.

Wechsel

Unabhängig von der gewählten Variante können sich die Eltern beim Bezug des Kinderbetreuungsgeldes zwei Mal abwechseln, somit können sich max. drei Blöcke ergeben, wobei ein Block mindestens zwei Monate dauern muss.

Ein gleichzeitiger Bezug von Kinderbetreuungsgeld durch beide Elternteile ist nicht möglich – auch nicht bei Geschwisterkindern.

Ruhen

Das Kinderbetreuungsgeld ruht während des Wochengeldbezuges oder einer wochengeldähnlichen Leistung (z.B. Lohnfortzahlung des Arbeitgebers) nach der Geburt, sodass die Auszahlung erst nach dem Ende der Schutzfrist beginnt. (Eine Verlängerung erfolgt in diesem Fall nicht.)

Weiters ruht für die Mutter das Kinderbetreuungsgeld auch vor der Geburt eines weiteren Kindes, sobald Wochengeld bezogen wird.

Ist aber das Wochengeld geringer als das Kinderbetreuungsgeld, gebührt eine Differenzzahlung.

Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen

Bei jeder der fünf Varianten sind immer fünf Untersuchungen der werdenden Mutter und fünf Untersuchungen des Kindes Voraussetzung für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe. Ansonsten wird ab dem

- 25. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 30 + 6)
- 17. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 20 + 4)
- 13. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 15 + 3)
- 10. Lebensmonat des Kindes (bei Variante 12 + 2)

das Kinderbetreuungsgeld halbiert. Beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld wird ab dem 10. Lebensmonat des Kindes die Leistung pro Tag um den Betrag von 16,50 Euro reduziert.

Jede durchgeführte Mutter-Kind-Pass-Untersuchung wird vom Arzt bzw. von der Ärztin in den Mutter-Kind-Pass eingetragen. Im hinteren Teil des Passes befinden sich drei heraustrennbare Blätter, die als Nachweis für die Krankenkasse dienen.

Bei der **Variante 30 + 6** ist der Nachweis aller zehn Untersuchungen durch Vorlage der Originalblätter im Mutter-Kind-Pass an die zuständige Krankenkasse bis spätestens zur Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes zu erbringen.

Bei **allen anderen Varianten** ist der Nachweis in zwei Schritten zu erbringen: Die ersten neun Untersuchungen sind bis zur Vollendung des 10. Lebensmonats des Kindes durch Vorlage der ersten beiden Blätter im Mutter-Kind-Pass zu erbringen. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensmonats des Kindes ist auch Blatt 3 über die zehnte Untersuchung (= fünfte Kindesuntersuchung) der zuständigen Krankenkasse zu übermitteln.

Bei Mehrlingskindern sind Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen für jedes Kind extra nachzuweisen.

Härtefälle – Verlängerung

In bestimmten Härtefällen kann es zu einer Verlängerung des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld von max. zwei Monaten über das höchstmögliche Ausmaß, das einem Elternteil ohne Wechsel zusteht, kommen:

1. Der zweite Elternteil ist aufgrund eines Ereignisses (und den durch dessen Dauer bedingten Wegfall des gemeinsamen Haushaltes) am Bezug des KBG im Zeitraum der Verlängerung verhindert (Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, gerichtlich oder behördlich festgestellte häusliche Gewalt, Aufenthalt im Frauenhaus, Haft).
2. Ein Elternteil ist zum Zeitpunkt der Verlängerung seit mind. vier Monaten alleinstehend, hat einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes gestellt (es wird aber noch kein Unterhalt bezogen) und verfügt über ein max. Nettoeinkommen von 1.200,- Euro (inkl. Familienleistungen) in den letzten vier Monaten bzw. im Verlängerungszeitraum (plus je 300,- Euro für weitere Personen im Haushalt, für die Unterhalt geleistet wird).



ANTRAGSTELLUNG

Das Kinderbetreuungsgeld sowie die Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld gebühren nur auf Antrag.

Tipp Da diese Leistungen nur bis zu sechs Monate rückwirkend geltend gemacht werden können, wird empfohlen, unmittelbar nach der Geburt den Antrag zu stellen, damit keine Bezugszeiten verloren gehen (Fehlende Unterlagen können nachgereicht werden.). Wird jedoch im Anschluss an einen Wochengeldbezug noch ein Resturlaub verbraucht, sollte in einem Beratungsgespräch geklärt werden, ab welchem Tag ein Bezug der Leistungen sinnvoll ist, damit es nicht zu einem Überschreiten der Zuverdienstgrenze kommt.

Zuständig ist jener Krankenversicherungsträger, bei dem Wochengeld bezogen wurde bzw. bei dem man versichert (anspruchsberechtigt) ist bzw. zuletzt versichert (anspruchsberechtigt) war. Hat bisher keine Versicherung bestanden, ist jene Gebietskrankenkasse zuständig, bei der der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld gestellt wird.

Für die Antragstellung sind eigens aufgelegte Formulare zu verwenden.

Tipp Wenn sich die Eltern beim Bezug abwechseln, so muss auch der zweite Elternteil einen eigenen Antrag ausfüllen und an seine Krankenkasse schicken. Da eine Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen jedoch erst zeitnahe zum Bezugsbeginn erfolgen kann, wird empfohlen, den Antrag erst etwa vier bis sechs Wochen vor dem geplanten Wechsel zu stellen.

Bezieherinnen von Wochengeld werden die Antragsformulare grundsätzlich nach der Geburt automatisch zugesendet. Sollten Sie kein Formular erhalten, wenden Sie sich bitte an Ihre Krankenkasse!

Für alle anderen Eltern liegen die Formulare bei den Krankenversicherungsträgern auf oder können von der Homepage unter **www.bmwfj.gv.at** ausgedruckt werden.

Der Antrag auf Kinderbetreuungsgeld kann auch online gestellt werden (**www.bmwfj.gv.at**). Voraussetzung ist ein qualifiziertes Signaturzertifikat plus Kartenlesegerät. Infos zu Signatur und Bürgerkarte unter **www.buergerkarte.at**. Eine Antragstellung ist auch unter **<https://finanzonline.bmf.gv.at/fon/>** möglich.

! **WICHTIG:** Eine Geburtsmeldung oder ein Antrag auf Wochengeld ersetzt niemals einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld.

SOZIALRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN



Krankenversicherung

Während des Bezuges von Kinderbetreuungsgeld besteht grundsätzlich eine Krankenversicherung für den/die Bezieher/in und das Kind. Hierzu ist kein gesonderter Antrag nötig.

Pensionsversicherung

Durch die Pensionsharmonisierung gilt seit 2005 für den kindererziehenden Elternteil, der ab 1. Jänner 1955 geboren ist, Folgendes:

Für Zeiträume der Kindererziehung ab 1. Jänner 2005 besteht für die ersten vier Jahre ab der Geburt des Kindes eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung (bei Mehrlingen für die ersten fünf Jahre ab der Geburt der Kinder). Dadurch werden Beitragszeiten erworben. Die Beitragsgrundlage und damit auch die Bemessungsgrundlage für die Pension beträgt im Jahr 2014 monatlich 1.649, 84 Euro.

ARBEITSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

Karenz

Unter Karenz versteht man den arbeitsrechtlichen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Entfall des Entgeltes. Der Anspruch auf Karenz besteht längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes, unabhängig davon, ob nur ein Elternteil oder beide abwechselnd Karenz in Anspruch nehmen. Der damit verbundene Kündigungs- und Entlassungsschutz endet vier Wochen nach Ende der Karenz.

Der große Unterschied	
Karenz (arbeitsrechtlicher Anspruch)	Kinderbetreuungsgeld (Familienleistung)
dem/der Arbeitgeber/in bekannt geben (aus Beweisgründen schriftlich)	Antrag bei der Krankenkasse
Freistellung von der Arbeit (längstens bis zum zweiten Geburtstag des Kindes)	Geldleistung (je nach Variante, längstens bis zum Ende des 30. bzw. 36 Lebensmonats des Kindes)

Die Karenz muss mindestens zwei Monate dauern. Bitte beachten Sie, dass sich der Anspruch auf Karenz hinsichtlich der Dauer mit dem Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld nicht decken muss.

Beschäftigung während der Karenz

Bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2014: 395,31 Euro brutto monatlich)

- kann sowohl beim/bei der eigenen als auch bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in dazuverdient werden.

Über der Geringfügigkeitsgrenze kann

- mit dem/der eigenen Arbeitgeber/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr vereinbart werden

oder

- mit Zustimmung des/der eigenen Arbeitgebers/in eine Beschäftigung bis zu 13 Wochen im Kalenderjahr bei einem/einer anderen Arbeitgeber/in ausgeübt werden.

Die 13-Wochen-Grenze ist ausschließlich im Arbeitsrecht von Bedeutung und hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (die Einkünfte zählen jedoch zum Zuverdienst!).



Teilzeitbeschäftigung

Anspruch auf Elternteilzeit

In Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen haben Eltern, sofern ihr Arbeitsverhältnis ununterbrochen drei Jahre (Karenz wird eingerechnet) gedauert hat, einen Rechtsanspruch auf Teilzeitbeschäftigung (mit Rückkehrrecht zur Vollzeit) längstens bis zum siebenten Geburtstag oder einem späteren Schuleintritt des Kindes.

Lediglich die Rahmenbedingungen der Teilzeitbeschäftigung, also Beginn, Dauer, Ausmaß und Lage der Arbeitszeit sind mit dem/der Arbeitgeber/in zu vereinbaren.

Vereinbarte Elternteilzeit

Liegen die Voraussetzungen der Betriebsgröße und/oder der Zugehörigkeitsdauer nicht vor, kann eine Teilzeitbeschäftigung längstens bis zum vierten Geburtstag des Kindes mit dem/der Arbeitgeber/in vereinbart werden.

Gemeinsame Bestimmungen

Beide Arten der Teilzeitbeschäftigung können unabhängig davon ausgeübt werden, ob zuvor Karenz in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzungen für die Teilzeitbeschäftigung:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind oder Obsorgeberechtigung,
- der andere Elternteil darf sich nicht in Karenz befinden,
- die Teilzeitbeschäftigung muss mindestens zwei Monate dauern.

Beide Elternteile können die Teilzeitbeschäftigung auch gleichzeitig in Anspruch nehmen. Es ist jedoch nur eine einmalige Inanspruchnahme pro Elternteil und Kind möglich.

Die Teilzeitbeschäftigung kann frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Schutzfrist beginnen (aber auch später angetreten werden) und endet vorzeitig, wenn der Elternteil Karenz oder Teilzeitbeschäftigung für ein weiteres Kind in Anspruch nimmt.

Bei beiden Arten der Teilzeitbeschäftigung besteht ein besonderer Kündigungs- und Entlassungsschutz längstens bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres plus einer 4-wöchigen Behaltefrist.

Nähere Informationen zum Arbeitsrecht finden Sie auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (www.bmask.gv.at).

ARBEITSLOSENVERSICHERUNG

Die folgenden Informationen beziehen sich ausschließlich auf Mütter und Väter, die aufgrund einer eigenen unselbstständigen Erwerbstätigkeit die Anwartschaft erfüllen und damit einen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erworben haben.

- Im Anschluss an den Bezug von Kinderbetreuungsgeld und bei Verlust des Arbeitsplatzes besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (Arbeitsfähigkeit, Arbeitswilligkeit, Arbeitslosigkeit) in der Regel ein Anspruch auf Arbeitslosengeld, sofern die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes nicht bereits vor dem (oder während des) Kinderbetreuungsgeldbezuges erschöpft wurde.
- Der Bezug von Arbeitslosengeld ist grundsätzlich auch parallel zum Bezug des pauschalen Kinderbetreuungsgeldes möglich.
- Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht allerdings nur für Personen, die sich zur Aufnahme einer üblicherweise auf dem Arbeitsmarkt angebotenen zumutbaren Beschäftigung bereithalten und damit dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Bei Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist dies nur dann der Fall, wenn das Kind durch jemand anderen im Familienkreis oder außerhalb, z.B. im Rahmen von Einrichtungen wie Kinderkrippen oder Kindergärten oder von einer Tagesmutter, betreut wird.
- Zur Gewährleistung einer möglichst raschen und erfolgreichen Integration von Müttern oder Vätern bei der (Wieder-)Erlangung eines Arbeitsplatzes wird das Arbeitsmarktservice (AMS) besondere Vermittlungsanstrengungen unternehmen. Das AMS unterstützt die Beschäftigungschancen durch ein flexibles Angebot an Ausbildungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen. Insbesondere hat das AMS danach zu trachten, binnen vier Wochen eine zumutbare Beschäftigung zu vermitteln oder die Teilnahme an einer entsprechenden Maßnahme zu ermöglichen.

Nähere Informationen zur Arbeitslosenversicherung erteilt Ihnen gerne Ihre nach dem Wohnsitz zuständige Geschäftsstelle des AMS (www.ams.at).



Weitere Informationen

Weitere Informationen zum Thema **Kinderbetreuungsgeld** erhalten Sie bei Ihrer zuständigen Krankenkasse, beim Familienservice des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) unter **0800 240 262** (kostenlos aus ganz Österreich) oder auf der Homepage des BMWFJ unter **www.bmwfj.gv.at**

Broschüren des BMWFJ erhalten Sie per E-Mail unter **bestellservice@bmwfj.gv.at** oder auf der Homepage des BMWFJ unter **www.bmwfj.gv.at**

Nähere Informationen zum Thema **Arbeitsrecht bzw. Arbeitslosenversicherung** erhalten Sie beim Servicecenter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMA SK) unter **0800 201 611** oder auf der Homepage des BMA SK unter **www.bmask.gv.at**

Informationen zu **steuerrechtlichen Fragen** erhalten Sie bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt oder beim Bundesministerium für Finanzen unter **www.bmf.gv.at** bzw. unter der Bürgerservicenummer **0810 001 228**



**BUNDESMINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, FAMILIE UND JUGEND**

1010 Wien | Franz-Josefs-Kai 51 | www.bmwfj.gv.at